

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00073 vom 19. August 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2014.00073

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00073 du 19 août 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00073 del 19 agosto 2014

Erwägungen

E. 19

S. 2),

der Beschwerdeführer darüber hinaus geltend macht, einen Einsatzvertrag mit Wirkung ab dem 6. Februar 2012 bei der Y.____ abgeschlossen zu haben, der Beginn des Einsatzes jedoch infolge eines Witterungsereignisses auf den

28. Februar 2012 verschoben werden müssen, weshalb er sich mit der Arbeitgeberin über die Verrechnung dieser Zeit mit der Ferienentschädigung geeinigt habe

(Urk. 1 S. 3) ,

zunächst festzuhalten ist, dass der strittige, unbefristete Arbeitseinsatz bei der Y.____ gemäss dem zwischen der Personalvermittlerin

D.____ und dem Beschwerdeführer am 25. Januar 2012 abgeschlossenen Rahmenarbeitsvertrag und dem Einsatzvertrag vom gleichen Tag tatsächlich am 6. Februar 2012 hätte beginnen sollen (Urk. 3/23, Urk. 3/26), die Y.____ den Arbeitsbeginn jedoch wegen der schlechten Witterung auf den 28. Februar 2012 verschoben hatte

(Urk. 7/13/9) ,

der Einsatz gemäss Arbeitgeberbescheinigung vom 5. November 2012 erst am 28. Februar 2012 begann (Urk. 7/28), was auf eine nachträgliche mündliche oder allenfalls konkludente einvernehmliche Vertragsänderung hinweist,

der Beschwerdeführer am 18. April 2012 von seiner damaligen Arbeitslosenkasse unter Hinweis auf Art. 324 des Obligationenrechts (OR) darauf aufmerksam gemacht wurde, dass er den ausstehenden Lohn für die Zeit ab dem 6. Februar 2012 vom

Arbeitgeber hätte einfordern können (Urk. 3/27),

Art. 336 Abs. 1 lit. d OR den Arbeitnehmer, der nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht, vor einer missbräuchlichen Entlassung schützt, weshalb der Beschwerdeführer bei Lohnklage vor einer Kündigung geschützt gewesen wäre,

dem Beschwerdeführer daher hätte zugemutet werden können, auf die Entlohnung dieser einsatzlosen Tage zu beharren und da durch zusätzliche Beitragszeit zu generieren, wovon er jedoch abgesehen hat,

der Beschwerdeführer dies damit begründet, er habe seine Anstellung mit einer Lohnklage nicht gefährden wollen (Urk. 1 S. 3),

der Verzicht auf ein gerichtliches Vorgehen während der Dauer des Einsatzes vermag zum Schutz des Arbeitsverhältnisses zwar nachvollziehbar ist, aber nach Abschluss des Einsatzes am 31. Oktober 2012 einer Lohnklage nichts mehr entgegenstehen würde,

damit die Beschwerdeführerin für die Ermittlung der Beitragszeit zu Recht auf den effektiven Beginn des Arbeitsverhältnisses am 28. Februar 2012 abgestellt hat,

die Akten darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür liefern, dass die Zeit vom 6. bis zum 27. Februar 2012 als Ferien entschädigt worden wäre, zumal dem Beschwerdeführer im Monat Februar 2012 gemäss Lohnblatt lediglich der Lohn für die letzten zwei Arbeitstage des Monats, jedoch kein Feriengeld ausbezahlt wurde (Urk. 7/42),

die dem Beschwerdeführer als Zuschlag zum Stundenlohn monatlich ausbezahlte Ferienentschädigung nicht als Beitragszeit angerechnet werden darf, zumal das seinerzeitige Eidgenössische Versicherungsgericht in BGE 130 V 492 in Änderung der bis dahin geltenden Rechtsprechung (BGE 112 V 220 E. 2d) entschieden hat, dass die Abgeltung des Ferienanspruches in Form eines Zuschlags zum Stunden- oder Monatslohn nicht zu einer Erhöhung der anrechenbaren Beitragszeit entsprechend der auf Tage umgerechneten Ferienentschädigung führt,

die dargelegte Rechtsprechung

zur Folge hat, dass der Beschwerdeführer ungeachtet der in der Beschwerde vorgebrachten Argumente weniger als zwölf Beitragsmonate aufweist, sodass die Anspruchsvoraussetzung der erfüllten Beitragszeit nach Art. 8 Abs. 1 lit. e und Art. 13 Abs. 1 AVIG nicht gegeben ist,

der Beschwerdeführer keine Befreiungsgründe nach Art. 14 AVIG geltend macht und sich solche auch den Akten nicht entnehmen lassen, weshalb der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen ist,

mit Blick auf die teilweise hart an der Grenze zur Ungebührlichkeit liegenden Eingaben des Beschwerdeführers zu dessen Händen zu bemerken bleibt, dass er gegenüber dem Gericht, aber auch gegenüber der Verwaltung von Gesetzes wegen die allgemein geltenden Anstandsregeln zu beachten und bei Anstandsverletzung allenfalls mit der Nichtbeachtung seiner Eingabe zu rechnen hat, erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich unter Beilage einer Kopie von Urk. 10 - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GräubMeier-Wiesner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.